

Übernahmevertrag



Zwischen

Tierhilfe Hohe Tatra e.V. Regensburg, p. A. Kühschlagstr. 65, 93152 Nittendorf

– Im Folgenden „Tierschutzverein“ –

und

Name, Vorname: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

– Im Folgenden „Übernehmer“ –

wird folgendes vereinbart:

1. Präambel

Sinn und Zweck der Vereinbarung ist es, dem nachgenannten Tier

Name des Tieres: _____ **Tierart:** _____

Alter: _____ **Farbe:** _____

Geschlecht: _____ **Kastriert:** _____

Geimpft zuletzt: _____ **Entwurmt zuletzt:** _____

Mikrochip-Nr.: _____

EU-Heimtierausweis Nr.: _____

Besondere Merkmale, Krankheiten, Sonstiges: _____



das sich derzeit in der Obhut des Tierschutzvereins befindet, bis zu seinem Lebensende ein artgerechtes Leben in häuslicher Umgebung beim Übernehmer zu ermöglichen.

2. Übernahme

Das unter 1. beschriebene Tier wird durch den Verein an den Übernehmer übergeben. Der Übernehmer verpflichtet sich, das Tier unter Berücksichtigung der geltenden tierschutzrechtlichen Vorschriften artgerecht zu halten.

3. Dokumente

Der Tierschutzverein übergibt dem Übernehmer folgende Dokumente:

EU-Heimtierausweis

4. Pflichten des Übernehmers

Der Übernehmer verpflichtet sich,

- das Tier in den ersten Wochen doppelt gesichert, d. h. mit Halsband und Sicherheitsgeschirr und 2 Leinen, zu führen
- das Tier artgerecht zu halten und zu versorgen,
- im Krankheitsfalle unverzüglich einen Tierarzt hinzuzuziehen,
- das Tier nicht im Freien zu halten,
- das Tier nicht im Zwinger oder an der Kette zu halten,
- das Tier nicht entgegen tierärztlicher Indikation einzuschläfern,
- das Tier nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Tierschutzvereins dauerhaft an Dritte weiterzugeben oder zu übereignen,
- den Tierschutzverein sofort zu informieren, sollte die artgerechte Haltung oder Unterhaltung des Tieres gefährdet oder das Tier entlaufen sein,
- mit dem Tier nicht zu züchten,
- beim Tod des Tieres unverzüglich den Tierschutzverein zu informieren,
- im Falle eines Wohnungswechsels unaufgefordert dem Tierschutzverein die neue Adresse unverzüglich mitzuteilen,
- dem Tierschutzverein auf Nachfrage den derzeitigen Aufenthaltsort des Tieres mitzuteilen.

5. Schutzgebühr

Der Übernehmer entrichtet bis spätestens zur Übernahme des Tieres eine Schutzgebühr von €.. Diese wird auch bei einer Rückgabe des Tieres nicht erstattet, außer bei begründeten Fällen in den ersten 14 Tagen.



6. Rücknahme

a. Der Übernehmer kann die Rücknahme des Tieres nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und so bald hierfür eine geeignete Pflegestelle frei ist. Sollte keine geeignete Pflegestelle frei sein, verbleibt das Tier so lange im Haushalt des Übernehmers, entweder bis eine Pflegestelle frei oder das Tier neu vermittelt ist. Für den Fall, dass das Tier den Haushalt unverzüglich verlassen muss, verpflichtet sich der Übernehmer für etwaige Unterbringungskosten in der vom Tierschutzverein ausgewählten Pension aufzukommen, bis ein geeigneter Platz gefunden wird, höchstens jedoch für maximal zwei Monate. Daneben kommt der Übernehmer für evtl. anfallende Transportkosten für das Tier bis zu einer Summe von 200€ auf.

b. Der Tierschutzverein kann die Rückgabe des Tieres ebenfalls nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund ist jedenfalls bei einem Verstoß gegen die unter 4. genannten Pflichten gegeben. Ausgleichs- oder Schadensersatzansprüche des Übernehmers sind in diesem Fall ausgeschlossen.

7. Vertragsstrafe

Um die Einhaltung der unter 4. genannten Pflichten des Übernehmers abzusichern, wird zwischen den Parteien eine Vertragsstrafe vereinbart. Der Übernehmer verpflichtet sich dabei, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter 4. genannten Pflichten unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhanges an den Tierschutzverein eine von diesem zu bestimmende angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 1.000 Euro zu bezahlen.

8. Kontrollrecht

Der Übernehmer räumt dem Tierschutzverein und von diesem bevollmächtigten Mitgliedern die Möglichkeit zu unangemeldeten Kontrollen des Lebensbereichs des Tieres im Haushalt des Übernehmers ein.

9. Gewährleistungsausschluss

Dem Übernehmer wurde vor Vertragsschluss ausreichend Gelegenheit eingeräumt, das Tier kennenzulernen und sich ein Bild von seinem Gesundheitszustand und seinen Charaktereigenschaften zu machen. Das Tier wird insofern als vertragsgerecht anerkannt. Der Tierschutzverein übernimmt keine Gewährleistung, Garantie oder Zusicherung für den Gesundheitszustand des Tieres und seine charakterlichen Eigenschaften.

§10 Weitere Vereinbarungen

Der Verein verpflichtet sich, den Übernehmer beratend in dieser Hundehaltung zu unterstützen.



Der Übernehmer bestätigt, den Schutzvertrag genau gelesen, verstanden und eine Kopie erhalten zu haben. Er erkennt den Vertrag in seinem vollen Inhalt als rechtsverbindlich an.

Bitte senden Sie den von Ihnen unterzeichneten Vertrag an oben genannte Adresse zurück!

Bitte überweisen Sie die Schutzgebühr über € vor Übernahme des Tieres unter Angabe des Namen des Tieres auf folgendes Konto:

Tierhilfe Hohe Tatra e. V.
Raiffeisenbank Oberpfalz Süd eG
IBAN: DE20 7506 2026 0008 9371 25
BIC: GENODEF1DST

oder per Paypal:

tierhilfe.hohetatra@gmx.de

(an „Freunde“ überweisen)

Nittendorf, den

Für den Tierschutzverein

Übernehmer

Anlagen zum Vertrag

Datenschutzhinweise

Wichtige Informationen für Adoptanten



Wichtiges zur Speicherung/Verarbeitung/Weitergabe der End- und Pflegestellendaten

Verantwortlich für die Datenerhebung ist der Verein Tierhilfe Hohe Tatra e. V. (nachfolgend „Verein“ genannt), vertreten durch den Vorstand, p. A. Kühschlagstr. 65, 93152 Nittendorf, Tel.: 0173/79187537, Mail: tierhilfe.hohetatra@gmx.de

Der Vorstand setzt sich zusammen aus folgenden Personen:

Doris Geißinger, 1. Vorstand, Lydia Palusch, 2. Vorstand, Leonhard Strobel, 3. Vorstand

Zwecke der Verarbeitung:

Ihre personenbezogenen Daten, wie im Vertrag genannt, werden erhoben, um die vertragliche Basis für den Schutz-/Pflegestellenvertrag zu dokumentieren und um eine Kontaktaufnahme im Zusammenhang mit dem überlassenen Tier zu ermöglichen.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO (berechtigtes Interesse des Verantwortlichen) verarbeitet.

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben, um Besuche zu Nachkontrollen von Beauftragten des Vereins für den Hund zu ermöglichen. Sofern der Verein eine gesetzliche Verpflichtung besitzt, die Daten an eine Behörde zur Untersuchung der Rechtmäßigkeit des Übernehmers weiterzugeben, kann diese Weitergabe stattfinden.

Im Rahmen des TRACES-Verfahren zur Einfuhr und Weitervermittlung von Hunden werden die Daten des Übernehmers (Name, Adresse, Telefonnummer) in einem sogenannten Bestandsbuch aufgezeichnet. Auf Verlangen des zuständigen Amtstierarztes ist das Bestandsbuch vorzuzeigen.

Eine andere Weitergabe, insbesondere an Drittländer oder internationale Organisationen, erfolgt nicht.

Ihre Daten werden nach der Erhebung für die Dauer von 10 Jahren gespeichert, danach werden die Daten gelöscht.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben sie das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten(Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mit Hilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht ihnen ggfs. ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten sie von ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der Verein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayer. Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn sie in die Verarbeitung durch den Verein durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der



aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Sie sind dazu verpflichtet, ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der gesetzlichen Pflicht des Vereins, für eine angemessene und tierschutzgerechte Ausgestaltung der Verbleibestellen zu sorgen.

Der Verein benötigt ihre Daten, um den Schutz-/Pflegevertrag mit ihnen abschließen zu können.

Wenn sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann der Vertrag mit ihnen nicht abgeschlossen werden und es kann ihnen kein Tier überlassen werden.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift